

Übergabe von Patientenakten bei Praxisverkauf

Die folgenden Informationen sollen als Navigationshilfe dienen. Dabei erheben die Hinweise und Anmerkungen keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Die Patientenakte hat einen wirtschaftlichen Wert, der beim Verkauf einer Praxis eine erhebliche Rolle spielt. Zu beachten ist dabei, dass eine Regelung in einem Praxisübernahmevertrag über die Veräußerung einer Patientenakte, die den Veräußerer auch ohne Einwilligung der betroffenen Patientenbesitzer verpflichtet, die Patienten- und Beratungskartei zu übergeben, das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Patientenbesitzer und möglicherweise die tierärztliche Schweigepflicht verletzt.

Ist ein Praxisverkauf beabsichtigt und steht ein Käufer fest, so ist es grundsätzlich denkbar, den Tierbesitzer, des in der Behandlung befindlichen Patienten, nach seiner Zustimmung zur späteren Weitergabe der Daten an den Praxisnachfolger zu fragen.

Eine vorsorgliche formularmäßige Einwilligung für den Fall, dass die Praxis irgendwann einmal an einen anderen Tierarzt* übergeben wird, ist unwirksam, weil sie zu unbestimmt ist.

Möglich ist es vielmehr, die früheren Tierbesitzer anzuschreiben und sie um ihre Einwilligung zur Übergabe der Patientenunterlagen an den Nachfolger zu bitten. Bei größeren Praxen ist dieser Weg allerdings sehr aufwendig. Sind die Tierbesitzer vor der Übergabe nicht einzeln aufgefordert worden, ihre Zustimmung zu erteilen, bietet sich die Übergabe der manuell geführten Patientenakte mittels des sogenannten „Zwei-Schrank-Modelles“ an. Danach übergibt der Praxisveräußerer dem Praxisübernehmer den verschlossenen Karteschrank mit den gesamten Behandlungsunterlagen, an denen der Veräußerer zunächst das Eigentum behält. Die Parteien vereinbaren im Praxisübernahmevertrag eine Verwahrungsklausel, mit welcher sich der Erwerber verpflichtet, die Altkartei für den Veräußerer zu verwahren und nur von Fall zu Fall darauf Zugriff zu nehmen, wenn ein früherer Tierbesitzer des Veräußerers ihn zwecks Behandlung seines Tieres aufsucht. Erklärt sich der Tierbesitzer mit der Benutzung der alten Kartei einverstanden, so darf diese entnommen und in die laufende Patientenakte des Erwerbers eingebracht werden. Die Einverständniserklärung des Tierbesitzers kann schriftlich abgegeben werden oder der Tierbesitzer kann durch sein bloßes Erscheinen zur Behandlung seines Tieres in der Praxis schlüssig zum Ausdruck bringen, dass er eine Nutzung der Altkartei durch den Erwerber billigt. Mit dem Einbringen in die laufende Patientenakte geht das Eigentum an der Altkartei auf den Erwerber über, der sich verpflichtet, eine Liste über die aus der Altkartei entnommenen Vorgänge zu erstellen. Zudem erhält der Veräußerer einen Zweitschlüssel zu dem Karteschrank sowie die Berechtigung des Zutritts nach Voranmeldung. Möglich ist es ferner, die alten Patientenakten nur von einer Tiermedizinischen Fachangestellten betreuen zu lassen, die schon bei dem Praxisveräußerer gearbeitet hat.

* Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Übergabe von Patientenakten bei Praxisverkauf

Sie entnimmt Akten aus dem Altkarteischrank oder dem Alt-PC ebenfalls nur, wenn der Tierbesitzer dem zuvor zugestimmt hat (sogenanntes Zwei-Schrank-Modell mit Tiermedizinischen Fachangestellten).

Sofern die alte Patientenkartei mittels EDV archiviert war, ist der alte Datenbestand zu sperren und mit einem Passwort zu versehen. Insoweit muss die Software geeignete Einrichtungen enthalten, um den Datenzugriff zu dokumentieren. Hierbei gilt wie bei der in Papierform geführten Patientenkartei, dass das Passwort für den Zugriff vom Erwerber nur verwendet werden darf, nachdem der Tierbesitzer in die Nutzung des Altdatenbestandes durch den Erwerber oder durch einen nachbehandelnden Tierarzt schriftlich eingewilligt hat oder wenn der Tierbesitzer durch sein Erscheinen in der Praxis des Erwerbers schlüssig zum Ausdruck bringt, dass er die Nutzung des Altdatenbestandes durch den Erwerber billigt.

Klar zum Ausdruck gebracht werden sollte in jedem Praxisübernahmevertrag, dass eine Übergabe der Patienten- und Beratungskartei aufgrund des informationellen Selbstbestimmungsrechtes **nur aufgrund der Einwilligung des betroffenen Tierbesitzers** erfolgt und die Einwilligung zumindest durch schlüssiges Verhalten, insbesondere dadurch, dass der Tierbesitzer dem Übernehmer sein Tier zur tierärztlichen Behandlung anvertraut, eindeutig zum Ausdruck kommen muss. Die Annahme einer mutmaßlichen oder stillschweigend erklärten Einwilligung des Tierbesitzers scheidet dagegen im Regelfall aus.

Die Nichtigkeit des gesamten Praxisübernahmevertrages kann bei Fehlen einer Regelung zur Übergabe der Patientenkartei als Folge auch bei Aufnahme einer salvatorischen Klausel in den Vertrag eintreten. Aus den genannten Gründen sollte in den Praxisübergabevertrag selbst dann, wenn der übernehmende Tierarzt schon längere Zeit als Assistent in der Praxis gearbeitet hat, eine Übergaberegulung hinsichtlich der Patientenakten vereinbart werden; Krankenakten von Patienten, die lange nicht in der Praxis waren, dürfen auch in diesem Fall nur mit Einverständnis an den übernehmenden Tierarzt übergeben werden.

Nach der Berufsordnung der LTK Hessen beträgt die Aufbewahrungsdauer der Patientendokumentationen und -aufzeichnungen derzeit 5 Jahre. Sie kann länger sein, wenn spezielle Rechtsvorschriften dies vorsehen.